

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hielscher, Hoffmann, Kaizik, Pöhlmann, Thiele, Wibral & Ziyal GbR

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Hielscher, Hoffmann, Kaizik, Pöhlmann, Thiele, Wibral, & Ziyal GbR (nachfolgend Planet Neun genannt) und dem Auftraggebenden abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit, wenn der Auftraggebende ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme widerspricht.

1. Urheberschaft

Alle Ideen, Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte und Konzepte unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Gestaltungsvorschläge des Auftraggebenden oder seiner Mitarbeitenden haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Planet Neun hat das Recht, auf den Werken als Urheberin genannt zu werden, soweit dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde. Verletzt der Auftraggebende das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, Planet Neun eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von Planet Neun, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2. Nutzungs- und Bearbeitungsrechte

Planet Neun überträgt dem Auftraggebenden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Dieser Zweck wird im Angebot festgehalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht (im Rahmen des betreffenden Projekts und zeitlich begrenzt auf 1 Jahr) übertragen. Wiederholungen, anderweitige Nutzungsarten oder Mehrfachnutzungen sind kostenpflichtig und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Über den Umfang der Nutzung, der die im Angebot vereinbarte Nutzung übersteigt, steht Planet Neun ein Auskunftsanspruch zu. Planet Neun bleibt in jedem Fall, auch wenn Planet Neun das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

Die geleisteten Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Planet Neun weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Weiterentwicklung oder Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig.

Bei der Lieferung offener Daten räumt Planet Neun dem Auftraggebenden ein Bearbeitungsrecht ein, welches im Angebot genauer definiert wird.

Die Nutzungs- und Bearbeitungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Planet Neun · Tel. 030 6883377-10 · kontakt@planet-neun.de

Alle Werke werden immer nur für juristisch eigenständige Unternehmen oder Personen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich geregelt sein. Die Übertragung oder Weitergabe eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Planet Neun bzw. muss schriftlich vereinbart werden.

Ein Verstoß gegen die Nutzungs- und Bearbeitungsrechtsbestimmungen berechtigt Planet Neun, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach § 632 Abs. 2 BGB die „übliche“ Vergütung als vereinbart.

3. Gestaltungsfreiheit und Korrekturen

Im Rahmen des Auftrags besteht für Planet Neun Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme darf nicht aus künstlerisch-gestalterischen Gründen abgelehnt werden.

Die Anzahl und Zielsetzung von Entwurfs- und Korrekturdurchläufen muss im Angebot festgehalten werden. Wünscht der Auftraggebende während oder nach der Produktion Anpassungen, die den im Angebot definierten Rahmen übersteigen, so werden diese gesondert berechnet (siehe Sonderleistungen).

4. Lieferung

Der Zeitpunkt und die genauen Bestandteile der Lieferung werden im Angebot festgehalten. Planet Neun verpflichtet sich mit dem Angebot zu einer fristgerechten Lieferung. Diese Pflicht entfällt, wenn es seitens des Auftraggebenden zu einer Verzögerung bei der Lieferung notwendiger Daten oder Feedback an Planet Neun kommt. Sollte seitens des Auftraggebenden die Nichteinhaltung der Frist absehbar werden, wird zwischen Planet Neun und dem Auftraggebenden eine neue schriftliche Vereinbarung bezüglich eines neuen Liefertermins und eventueller Zuschläge getroffen.

Die mehrfache Lieferung von Druckdaten (bei nachträglichen Korrekturen) und die Lieferung zusätzlicher Dateiformate gilt als Mehraufwand und wird entsprechend vergütet (siehe Sonderleistungen).

Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die Planet Neun erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistungen zu erbringen, bleiben Eigentum von Planet Neun. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.

Die Lieferung offener Daten (und das dazugehörige Bearbeitungsrecht) ist kein regulärer Vertragsbestandteil und muss im Angebot gesondert definiert werden. Bei Lieferung offener Daten müssen kostenpflichtige Schriften und Bilder, die im Entwurfsprozess von Planet Neun erworben wurden, vom Auftraggebenden ggf. selbst erworben werden.

Mit der Lieferung finaler Daten und der Freigabe durch den Auftraggebenden endet der Bearbeitungszeitraum.

5. Vergütung

Alle Ausarbeitungen und sämtliche Tätigkeiten, die Planet Neun für den Auftraggebenden erbringt, sind kostenpflichtig. Konzepte, Beratung, Entwürfe, Umsetzung, Reinzeichnung, Projektmanagement und Lieferung bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der im Angebot genannten Honorare, Stück- oder Gesamtpreise. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Jeder Aufwand, der den im Angebot vereinbarten Preis übersteigt, wird entsprechend des vereinbarten Stundensatzes oder der vereinbarten Stückpreise nachvergütet. Mehraufwand wird von PLANET NEUN erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebenden und einer entsprechenden Vereinbarung der Nachvergütung ausgeführt.

Werden Arbeiten später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Planet Neun berechtigt, für die tatsächliche Nutzung nachträglich eine angemessene Vergütung zu verlangen.

6. Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist mit Erhalt der Rechnung fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar, soweit nicht anders vereinbart und auf der Rechnung vermerkt.

Werden die beauftragten Arbeiten in Teilen angenommen, so ist eine entsprechende Vergütung jeweils bei Abnahme der erbrachten Teilleistung fällig. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit, so kann Planet Neun Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Gleiches gilt, wenn Planet Neun höhere zeitliche oder finanzielle Vorleistungen erbringt oder das Gesamtvolumen 5.000 Euro übersteigt.

Bei Zahlungsverzug kann Planet Neun Zinsen und Verzugszinsen entsprechend Paragraph 288 Absatz 2 BGB (Basiszins der Deutschen Bundesbank plus Verzugszinsen für Handelsgeschäfte) verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

7. Zuschläge, Sonderleistungen

Sofern nicht anders vereinbart sind die Erstellung eines Entwurfs, die Ausarbeitung desselben, die Umsetzung von Korrekturen (der genaue Umfang muss im Angebot vereinbart werden) daran und die Lieferung in vereinbarten Dateiformaten im Angebot enthalten. Darüber hinaus werden Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, zusätzliche Korrekturrunden und die mehrfache Lieferung finaler Datenpakete nach dem Zeitaufwand entsprechend der geltenden Honorare gesondert berechnet. Die Lieferung zusätzlicher Formate wird pro Stück je Dateiformat nachberechnet (Preise auf Anfrage). Die Berechnung von Sonderleistungen wird dem Auftraggebenden vor der Umsetzung von Planet Neun mitgeteilt. Folgende Zuschläge können – sofern nicht anders vereinbart – berechnet werden:

- **Eilzuschlag:** Bei Aufträgen, deren Projektstart für eine fristgerechte Lieferung innerhalb von 5 Werktagen erfolgen muss, wird ein Eilzuschlag in Höhe von 25 % des Gesamtvolumens erhoben. Dieser Posten wird im Angebot gesondert ausgewiesen.
- **Ausfallhonorar:** Wenn ein Auftrag nach schriftlich erteilter Auftragsbestätigung ersatzlos gestrichen wird, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des geplanten Gesamtvolumens erhoben. Für ggf. angefallene Vorarbeiten, Planungskosten, Auslagen und Fremdkosten haftet der Auftraggebende in voller Höhe. Falls der Bearbeitungszeitraum eines Auftrags sich aufgrund ausbleibender Datenlieferung oder sonstiger fehlender Informationen des Auftragsgebenden verzögert, sodass eine fristgerechte Fertigstellung seitens Planet Neun nicht mehr realistisch ist, wird ebenfalls ein Ausfallhonorar in oben genannter Höhe fällig.
- **Sonstiger Mehraufwand:** Mehraufwand, wie beispielsweise zusätzliche Korrekturdurchläufe oder Tätigkeiten, der den im Angebot ausgewiesenen Aufwand übersteigt, wird – sofern nicht anders vereinbart – in Stunden berechnet. Der Stundensatz muss im Angebot vereinbart werden.

Planet Neun ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebenden zu bestellen. Der Auftraggebende erteilt eine entsprechende Vollmacht automatisch mit der Auftragsvergabe, sofern klar ersichtlich ist, dass Fremdleistungen wie bspw. der Erwerb von Bildrechten und anfallende Druckkosten zur Erfüllung notwendig sind.

Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen und mit dem Auftraggebenden abgesprochen sind oder eindeutig Bestandteil des Auftrages bilden, sind vom Auftraggebenden zu erstatten.

8. Eigentumsvorbehalt

Für Ausarbeitungen, Entwürfe usw. werden die Nutzungsrechte für den jeweiligen Zweck im notwendigen Umfang eingeräumt, die Eigentumsrechte werden jedoch nicht übertragen. Der Versand aller Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebenden.

9. Eigenwerbung

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggebende Planet Neun mindestens drei einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. Sämtliche realisierte Arbeiten dürfen nach deren Veröffentlichung durch die Auftraggebenden von Planet Neun für Eigenwerbung verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Dokumente oder Ähnliches, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen. Planet Neun ist berechtigt, auf das Tätigwerden für den Auftraggebenden hinzuweisen.

10. Datenschutz und Haftung

Der Auftraggebende versichert, dass er zur Verwendung aller an Planet Neun übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen

Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggebende Planet Neun von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Planet Neun verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt durchzuführen. Insbesondere überlassene Unterlagen sind von Planet Neun sorgfältig und vertraulich zu behandeln. Planet Neun haftet für entstandenen Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Werden notwendige Fremdleistungen in Anspruch genommen, sind die jeweiligen Auftragnehmer (der Fremdleistungen) keine Erfüllungsgehilfen. Planet Neun haftet nur für eigenes Verschulden.

Mit der Genehmigung von Konzepten, Ideen, Entwürfen, Texten, Übersetzungen usw. durch den Auftraggebenden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Aussagen, Inhalten und Zusammenstellungen.

Für die vom Auftraggebenden freigegebenen Arbeiten des Auftragnehmers entfällt jede Haftung von Planet Neun.

Für die wettbewerbs- oder warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Planet Neun nicht.

Beanstandungen, gleich welcher Art, sind – sofern nicht anders vereinbart – spätestens 5 Werktage nach Lieferung des Werkes an den Auftraggebenden geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

11. Schlussbestimmungen

Gerichtstand und Erfüllungsort ist Berlin. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Berlin, den 1. September 2025

Tilmann Hielscher, Johanna Hoffmann, Andreas Kaizik, Hannah Pöhlmann, Sandra Thiele,
Ute Wibral, Lena Ziyal